

Der Evangelische Schulverein Radebeul e.V. (nachfolgend nur Schulverein) schließt als Träger der Ev. Grundschule Radebeul, Wilhelm-Eichler-Straße 13, 01445 Radebeul mit den Eltern/Personensorgeberechtigten (nachfolgend nur Eltern)

Mutter

Vater:

Name:

Vorname:

Straße:

PLZ/Ort:

Tel. (priv./dstl./mobil):

folgenden Schulvertrag:

## 1. Aufnahme

Das Kind

geboren am

in

wird zum Schuljahr

im Schulhalbjahr für die Klassenstufe bis zur Beendigung der Grundschulzeit in die Evangelische Grundschule Radebeul aufgenommen.

## 2. Schul- und Betreuungsverpflichtung

Der Schulverein verpflichtet sich, das Kind während der Dauer des Vertrages an der Evangelischen Grundschule Radebeul nach dem für diese Schule geltenden Schulkonzept und in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden staatlichen Lehrplänen und sonstigen Rechtsvorschriften zu beschulen. Den Eltern ist das pädagogische Konzept der Evangelischen Grundschule Radebeul bekannt. Ihnen ist insbesondere auch bekannt, dass das pädagogische Konzept die Beschulung und Betreuung im Hort als Gesamtheit beinhaltet.

## 3. Vertragsdauer

Dieser Vertrag wird für die Dauer des Schulbesuchs des Kindes geschlossen. Er beginnt mit dem Schulhalbjahr, in dem das Kind in die Schule aufgenommen wird und endet mit Ablauf des letzten Schulhalbjahres des Schulbesuchs. Das Schulhalbjahr endet jeweils zum 31. 1. bzw. 31. 7. eines jeden Jahres.

## 4. Schulgeld

Es wird ein Schulgeld von 50,- € pro Monat und Kind erhoben, jeweils fällig zum Monatsersten.

## 5. Mitgliedschaft im Trägerverein

(1) Die Mitgliedschaft im Schulverein ist für Eltern, deren Kind bzw. deren Kinder die Schule besuchen, verpflichtend (ein Elternteil ist ausreichend). Den Eltern ist die Satzung des Schulvereins bekannt.

(2) Für ein oder mehrere Kinder, die die Schule besuchen, ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten (60,- € Normalbeitrag pro Jahr; fällig zum 1.10. sowie 35,- € Förderbeitrag pro Monat; fällig zum Monatsersten). Die Höhe der Beiträge kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden. Solche Beschlüsse sind auch für diesen Vertrag bindend.

(2) Andere Zahlungsmodalitäten wie Bareinzahlung oder Überweisung sind ausgeschlossen. Kosten, die dem Schulverein im Zusammenhang mit dem Einzug im Fall einer unzureichenden Deckung des vorgenannten Kontos entstehen, fallen dem Kontoinhaber zur Last.

## 6. Elterninitiative

Die Eltern erklären mit ihrer Unterschrift, dass sie das pädagogische Konzept der Evangelischen Grundschule Radebeul akzeptieren und unterstützen. Sie sind sich dessen bewusst, dass die Evangelische Grundschule Radebeul besonderer Elterninitiative bedarf und erklären deshalb ihre Bereitschaft, den Betrieb von Schule und Hort durch Übernahme organisatorischer Aufgaben wie Elterndienste bei Erkrankung der Angestellten, Ausflugsbegleitung, Reinigungs- und Renovierungsarbeiten oder Ähnliches unentgeltlich zu fördern.

## 7. Anzeigepflichten der Eltern

Ansteckende Krankheiten und das Auftreten von Ungeziefer sind der Schulleitung unverzüglich mitzuteilen. Vor Wiederaufnahme des Schulbesuchs ist auf Verlangen der Schulleitung eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung einzureichen. Chronische Krankheitsbilder und Verhaltensauffälligkeiten sind im Interesse des Kindes und unter Berücksichtigung individueller Zuwendung der Schulleitung oder dem Träger anzuzeigen. Diese Informationen unterliegen dem Datenschutz.

## 8. Kündigung

(1) Die pädagogische Konzeption beinhaltet Schule und Hort als Gesamtheit. Dies hat zur Folge, dass der Hort- bzw. der Schulvertrag nicht unabhängig voneinander gekündigt werden können. Die Kündigung nur eines der beiden Verträge macht diese unwirksam.

(2) Dieser Vertrag kann (unter Berücksichtigung des Abs. 1) durch den/die Personensorgeberechtigten mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Schulhalbjahres gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber dem Schulverein zu erfolgen. Das Schulhalbjahr endet jeweils zum 31. 01. bzw. 31. 07. eines jeden Jahres.

(3) Bei Verstoß gegen Mitgliedspflichten (z.B. Austritt aus dem Verein, obwohl ein Kind noch die Schule besucht, § 3 Abs. 1 Satz 2 der Satzung) ist der Schulverein zur Kündigung berechtigt.

(4) Die Möglichkeit einer Kündigung aus wichtigem Grund durch die Eltern (z.B. Wegzug wegen Ortswechsel) oder den Schulverein (z.B. bei schwerem und wiederholtem Fehlverhalten des Kindes; vgl. §39 SächsSchulG) bleibt unberührt. Bei dreimonatigem Zahlungsrückstand (z.B. durch Rückbuchungen) kann der Schulverein ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

## 9. Datenschutz

Der Schulverein verarbeitet, soweit es zur Durchführung dieses Vertrages erforderlich ist, personenbezogene Daten. Er verpflichtet sich gegenüber den Eltern zur Einhaltung der diesbezüglichen gesetzlichen Datenschutzbestimmungen. Der Schulverein verpflichtet sich insbesondere, keine Daten, die sich aus diesem Vertrag oder seiner Durchführung ergeben, ohne Einverständnis der Eltern an Dritte weiterzuleiten oder ihnen sonst zugänglich zu machen.

## 10. Schriftform, Salvatorische Klausel

(1) Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden gelten nicht.

(2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen rechtswirksam. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen treten solche Bestimmungen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entsprechen; im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.

Radebeul, den .....

.....  
Vorsitzende/r des Ev. Schulvereins  
Radebeul e.V.

.....  
Personensorgeberechtigte (alle)